



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Schulbegleitern/innen an
Förderschulen bei der Beschulung von Schülern/innen
mit sonderpädagogischem Förderbedarf
i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Überarbeitete gemeinsame Empfehlungen des
Verbandes der bayerischen Bezirke und
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

1. Recht auf angemessene Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft, wozu auch der Schulbesuch zählt, sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Alle Schülerinnen und Schüler* mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sind schulpflichtig und bildungsfähig. Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen** tragen dazu bei, dieses Recht auf Bildung zu verwirklichen.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet..

Schulbegleitung beinhaltet die Unterstützung von wesentlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Schüler, die ohne Begleitung eine Förderschule nicht besuchen können oder die Hilfestellungen innerhalb der Schule benötigen, welche nicht in den alleinigen Aufgabenbereich der Schulen fallen. Umfasst sind hier die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören. Entsprechend ihrem Hilfebedarf im Sinne der Bestimmungen des SGB XII können sich die Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen dabei von einem Schulbegleiter* unterstützen lassen.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

Sofern der Schüler beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk einen Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist neben den zur sozialhilferechtlichen Prüfung vorzulegenden Unterlagen insbesondere eine Stellungnahme der Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Schulbegleiter benötigt (vgl. **Anlage 1**). Die Schule bestätigt, dass alternative schulinterne Möglichkeiten der Unterstützung geprüft wurden und ein Schulbegleiter notwendig ist. Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis beim zuständigen Bezirk möglich.

2.2 Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters

Über die Befähigung und ggf. notwendige berufliche Qualifikation des Schulbegleiters, die sich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des Schülers richtet, entscheidet der Bezirk.

Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

† Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet..

Der Schulbegleiter wird im Einvernehmen von Förderschule, Bezirk und Erziehungsberechtigten ausgewählt. Empfehlenswert ist eine Beschäftigung des Schulbegleiters durch Träger privater Förderschulen oder durch sonstige private Trägerorganisationen, die mit den Förderschulen kooperieren. Ansonsten werden die Schulbegleiter von den Erziehungsberechtigten beschäftigt.

Die Tätigkeit des Schulbegleiters muss vor dem Einsatz in der Schule von der Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich vom Schulträger (§ 40 Abs. 3 Satz 2 VSO-F). Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister.

Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die konkrete Tätigkeit vor Ort als Schulbegleiter erfolgt durch die Schule und die Erziehungsberechtigten. Den konkreten Einsatz in Bezug auf das Kind bestimmt die Schule.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Schulbegleiters. Die Eltern werden dabei von den Schulen unterstützt.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob die Unterstützung durch einen Schulbegleiter im kommenden Schuljahr noch notwendig ist. Die Bestätigung ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf weitere Kostenübernahme beizufügen.

3. Aufgaben der Schulbegleiter

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule. Pädagogische Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben der Schulbegleiter, auch wenn sie die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Keine Aufgaben sind:

- Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- Herstellen der Klassenordnung
- Klassenbezogene Tätigkeiten

Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, die den Sozialhilfebedarf begründen.

Schulbegleiter in Förderschulen sind keine Hilfskräfte, mit denen Defizite in der Personalausstattung der Förderschulen kompensiert werden sollen.

Ihre Aufgaben im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind insbesondere:

- praktische Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags, einschließlich der Teilnahme an üblichen schulischen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband,
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich im Sinne der Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung und bei Krisen,
- einfache einzelpflegerische Tätigkeiten zur Alltagsbewältigung (wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen), soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkasse,
- Hilfen zur Mobilität (wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern,
- den Schüler soweit wie möglich von den Leistungen des Schulbegleiters unabhängig zu machen.

Die Assistenzleistungen können bei entsprechendem Hilfebedarf mehrere Schüler umfassen. Medizinisch-pflegerische und heilpädagogische Maßnahmen i.S. des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

4. Hilfestellung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungshilfebedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Schulbegleiters gedeckt werden kann, erhält der Schüler, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Über den Umfang der Maßnahme und die Qualifikation des Schulbegleiters entscheidet der Bezirk. Der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern wird nicht verlangt. Die Abrechnung der Leistung kann über Entgeltvereinbarungen mit dem Leistungsanbieter (ggf. privater Förderschulträger, sonstige private Trägerorganisation) erfolgen.

Kosten werden bis zur Höhe des festgestellten Hilfebedarfs übernommen. Eventuell darüber hinaus gehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn diese dem Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung gewähren.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

München, den 18.4.2012

Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Spaenle

Präsident des Verbandes
der bayerischen Bezirke
Manfred Hölzlein

Amtliche Schulbezeichnung

Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Gewährung von Eingliederungshilfe (Bezirk) für einen Schulbegleiter

Förderschule

Klassenleitung	Sonstige Ansprechpartner/innen
Voraussichtliche Schulstundenzahl der Lehrkräfte in der Klasse (SoL/HFL/HPU) insgesamt:	Weiteres geplantes Personal in der Klasse (Qualifikation und Stundenzahl (60 min)):

Schülerin/Schüler

Name	Geburtsdatum
Anschrift	

- Sie/Er besucht im laufenden Schuljahr die Jahrgangsstufe
- Sie/Er wird im Schuljahr in die oben genannte Förderschule eingeschult.
- Sie/Er hat seit den Schulbegleiter
- Sie/Er benötigt auch im kommenden Schuljahr einen Schulbegleiter.
- Sie/Er benötigt erstmals einen Schulbegleiter im Schuljahr
- Sie/Er besucht im Schuljahr die Klasse voraussichtlich mit Mitschüler/Innen

Zur Beachtung:

Schulbegleiter haben die Aufgabe, Teilhabe am Unterricht der Schule zu ermöglichen. Sie nehmen keine unterrichtlichen Aufgaben wahr.

Gründe für die Notwendigkeit eines Schulbegleiters

Information zur Behinderungsart (ggf. unter Beifügung einer medizinischen Stellungnahme), Auswirkungen und Ausprägungen der Behinderung
(falls Platz nicht ausreicht, weiter auf Extraseite)

Hilfebedarf des Schülers, der von der Förderschule, einschließlich der Pflegekräfte, nicht abgedeckt werden kann (z. B. pflegerischer Bedarf, Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich; Unterstützung im kommunikativen und/oder motorischen Bereich; fremd- und selbstgefährdendes Verhalten, permanentes Einfordern einer Bezugsperson aufgrund des Verhaltens)

(falls Platz nicht ausreicht, weiter auf Extraseite)

Zeitlicher Umfang

Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Förderschule)

Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 2

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Genehmigung
über den Einsatz einer Schulbegleiterin
/ eines
Schulbegleiters,
§ 40 Abs. 3 VSO-F**

Die _____ (Förderschule)
genehmigt zur Unterstützung der Schülerin / des Schülers*
_____ (Name, Geburtsdatum) auf Antrag der
Erziehungsberechtigten _____ (Namen)
den Einsatz der Schulbegleiterin / des Schulbegleiters*
_____ (Name, Geburtsdatum). Ein erweitertes
polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister liegt vor.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* begleitet die Schülerin / den Schüler* während

(Tätigkeitsfeld^o). Die Genehmigung bezieht sich auf _____
(Schuljahr / Zeitraum), sie ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft
widerrufbar.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* hat über die ihr / ihm* bei der Tätigkeit in der Schule
bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für
Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dies
gilt weiterhin nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers* in
Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schülerin
/ dem Schüler* stehen.

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

^o Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer
Sport und Musik / bestimmter Unterrichtszeiten